

SATZUNG

des

MANDIR e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

(1) Der Verein führt den Namen MANDIR e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Gut Hübenthal, Haus Nr. 9, 37218 Witzenhausen - OT Berlepsch-
Ellerode-Hübenthal.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung der Religiosität im Allgemeinen.

Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass einer uneingeschränkten Allgemeinheit ein öffentlicher Andachtsraum zur Verfügung gestellt wird. Der Raum ist Tag und Nacht geöffnet. Er darf jederzeit zum Zweck religiöser Einkehr aufgesucht werden.

Der Verein sorgt für die Ausschmückung und Unterhaltung des Andachtsraumes.

Seitens des Vereins werden folgende Veranstaltungen abgehalten, zu denen jeder Zutritt hat:

- stille Andachten bzw. Meditationen ohne Anleitung
- stille Andachten mit Meditationsleitern
- Morgenmeditationen mit Musik
- freies Musizieren für alle Interessierten

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2004.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedsbestätigung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagungsordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- c. Wahl des Vorstands
- d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- e. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag ermäßigen.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Festgestellt am 14. Oktober 2004

Gez.:

Anselm Schoen

Henriette Cochius

Gerd Maletz

Dr. Sieglinde Reiche

Diese Satzung ist am 17.02.2005 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eschwege unter Nr. 751 eingetragen worden.